



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,
19.09.2022

Abteilung:
Ordnungsamt

Bearbeiter:
Frau Szelig

Beschlussvorlage

Gegenstand:

Beschluss zum „Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung und Unterhaltung eines Feuerwehrtechnischen Zentrums vom 01.10.2010“

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
entfällt				
<hr/>				
Abstimmungsergebnis:	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
entfällt				
<hr/>				
Abstimmungsergebnis:	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
Stadtentwicklungsausschuss	04.10.2022	öffentlich	beschließend	04/2022/32
<hr/>				
Abstimmungsergebnis:	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung und Unterhaltung eines Feuerwehrtechnischen Zentrums zum 01.01.2023 und beauftragt den Oberbürgermeister mit dem Abschluss des Vertrages.

Rechtliche Grundlagen:

§ 7 Abs. 4 Sächsisches Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG)

§ 6 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 70/2010 stimmte der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue in seiner Sitzung am 26.05.2010 dem Abschluss des bestehenden Vertrages zu.

In § 5 (1) und (2) des Vertrages (Anlage 1) war zur Entgeltberechnung folgendes festgelegt:

„(1) Das pro Vertragspartner fällige Entgelt wird an Hand des Jahresabschlusses des Vorjahres ermittelt. Die Berechnung erfolgt nach dem in Anlage 2 festgelegten Schlüssel auf der Basis der amtlichen Einwohnerzahl per 30.06. des Vorjahres.

(2) Die Entgelte werden in zwei Raten jeweils im März und September des laufenden Jahres erhoben. Im März werden die pro Kalenderjahr fälligen 2.000,00 € Pauschalbetrag und 0,80€ je Einwohner erhoben. Das restliche Entgelt wird im September erhoben.“

Daraus ergab sich folgender Betrag in den Jahren 2019 bis 2022:

	Rate März	Rate September	Gesamt
2019	18.521,60	24.782,40	43.304,00
2020	18.230,80	24.481,20	42.802,00
2021	18.186,40	24.279,60	42.466,00
2022	17.941,60	23.912,40	41.854,00

Damit war eine Gesamtumlage von 2,00 €/Jahr/Einwohner und ein Pauschalbetrag von 2.000,00 pro Kommune fällig.

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen seit Bildung des FTZ-Erz im Jahr 2011 macht sich nunmehr eine Anpassung erforderlich.

Aufgrund der Abrechnung des letzten Jahres wurde daher in der Arbeitsgruppe FTZ (Vertreter Altlandkreis Aue-Schwarzenberg und der OBM Schwarzenberg und der BM Schneeberg)

Folgender Umlageschlüssel für 2023 festgelegt:

2,40 € pro Einwohner/Jahr	(umsatzsteuerpflichtig ab 2023)
3.000,00 € Pauschalbetrag pro Gemeinde	(umsatzsteuerpflichtig ab 2023)
0,25 € Ausbildungsumlage	(nicht umsatzsteuerpflichtig)

Die Kosten werden jeweils zur Hälfte im März und September erhoben. Die Umlage für die Ausbildung wird im März miterhoben.

Voraussichtliche Gesamtkosten 2023 (amtliche Einwohnerzahl zum 30.06.2022 wird erst ermittelt):

Einwohner Stand 30.06.2021	19.927	x 2,40€/Einwohner	= 47.824,80
Pauschalbetrag			3.000,00
gesamt			50.824,80
19%			9.656,71
brutto			60.481,51
Ausbildungsumlage	19.927	x 0,25€/Einwohner	4.981,75
Gesamtumlage 2023 (voraussichtlich)			70.445,01

Der Arbeitsgruppe FTZ-ERZ wird die jährlichen Abrechnung der Gesamtkosten und die daraus resultierende Umlage/Einwohner vorgelegt und bestätigt.

Der nunmehr vorgelegte Änderungsvertrag enthält daher in § 5 nunmehr folgende Regelung:

(1) Für die Umlage wird der jährliche Gesamtbetrag des FTZ-Erz anhand des Jahresabschlusses des Vorjahres unter Berücksichtigung eventueller Überschüsse oder Defizite durch die Arbeitsgruppe FTZ geschätzt. Die Verteilung der Umlagekosten erfolgt nach Abzug des Zuschusses durch den Landkreis mittels einer Grundpauschale pro Gemeinde sowie eines einwohnerabhängigen Betrages. Hierfür werden die amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinde zum 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt.

(2) Die Umlage (netto) wird in zwei gleich hohen Raten jeweils im März und September des laufenden Jahres erhoben.

(3) Für Leistungen zur einheitlichen Organisation der gemeindeübergreifenden Ausbildung wird (umsatzsteuerfrei nach § 2b USTG) eine Ausbildungsumlage nach tatsächlichem Bedarf.

Grundlage ist dafür der Jahresabschluss des Vorjahres und die Bedarfsmeldungen der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren. Hieraus ermittelt die Arbeitsgruppe FTZ die Höhe der zu zahlenden Ausbildungsumlage. Die Ausbildungsumlage wird im März ermittelt.

Der Änderungsvertrag ist als Anlage 2 beigefügt. Das Leistungsverzeichnis der Aufgaben, die das FTZ durchführt ist beigefügt.

Da eine zentrale Beschaffung und Wartung der Gerätschaften der FF im FTZ günstiger ist, als dies bei eigener Aufgabenerfüllung möglich wäre, wird empfohlen, die Vertragsänderung zu bestätigen und den Oberbürgermeister mit dem Abschluss des Änderungsvertrages zu beauftragen. Zur kreisübergreifenden Ausbildung gibt es keine Alternative.

abgestimmt mit:

Anlagen: Anlage 1 - Vertrag aus 2010

Anlage 2 - Änderungsvertrag mit Leistungskatalog aus 2022

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

Die allgemeinen Preissteigerungen treffen nicht nur den Landkreis, sondern auch die Große Kreisstadt immer stärker. Insbesondere bei den Betriebskosten der städtischen Gebäude ist dies festzustellen.

Für die Sicherung der Aufgaben in der Feuerwehr ist die Zusammenarbeit mit dem FTZ unerlässlich, da die Übernahme der Aufgaben durch die Stadt weitere personelle Ressourcen erfordern würde.

Im aktuellen Haushalts 2022 sind die entsprechenden Kostensteigerungen im Finanzplanjahr 2023ff nicht berücksichtigt. Im Haushalt 2023 wird die Erhöhung berücksichtigt. Welche Auswirkung dies auf andere Vorhaben in 2024 haben wird kann derzeit nicht vollumfänglich eingeschätzt werden.

gez. Kohl gez. Szelig gez. Stopp
Oberbürgermeister Amtsleiter Kämmerer

Version:30.07.21
Druck: 20.09.2022

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema vor.)